



Bern, 15. Juni 2015

323.0.5/2015

Zirkular

R-30

Freihandelsabkommen EFTA-GCC; Ursprungsnachweise

Der Entscheid 2/2015 vom 27. Mai 2015 des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens EFTA-GCC tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

1 Inhalt des Entscheides

Die GCC-Staaten können statt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (WVB) auch Ursprungszeugnisse gemäss Anhang des Entscheids des Gemischten Ausschusses als Ursprungsnachweise verwenden. Ein Muster-Ursprungszeugnis ist angehängt.

Es wird erwartet, dass die zuständigen Behörden der GCC-Staaten Ursprungszeugnisse ab dem 1. Juli 2015 validieren werden und entsprechend präferenzielle Einfuhrveranlagungen in der Schweiz werden stattfinden können.

Die Ursprungszeugnisse der GCC-Staaten müssen nicht guillochiert sein. Zudem können Stempel und Unterschriften auch in elektronischer Form angebracht (aufgedruckt) sein.

2 Erledigung der provisorischen Veranlagungen in der Schweiz

Hängige provisorische Veranlagungen wegen fehlendem Ursprungsnachweis aus GCC-Staaten im Rahmen des Freihandelsabkommens können zum Präferenzansatz erledigt werden, wenn der zuständigen Zollstelle des BAZG ein in einem GCC-Staat ausgestelltes und formell gültiges Ursprungszeugnis (oder eine formell gültige WVB) beigebracht wird.

3 Ausfuhren nach den GCC Staaten

Es sind weiterhin die schweizerischen WVB zu verwenden. Anlässlich der kürzlich stattgefundenen Gespräche zwischen EFTA-Vertretern und Offiziellen der GCC-Zollverwaltungen wurden auch die Einfuhrverfahren in den GCC-Ländern diskutiert. Es ist davon auszugehen, dass die Angabe der sechsstelligen HS-Nummer (Rubrik 8) und der Rechnungsnummer (Rubrik 10) auf den WVB die Einfuhrabfertigung erleichtert. Es wird daher empfohlen, diese Angaben auf WVB in die GCC-Staaten systematisch anzubringen.

4 Dokumente

Die im Internet verfügbaren Dokumente werden überarbeitet.

5 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.



CERTIFICATE OF ORIGIN

COUNTRY EMBLEM

1. Producer (Name & Full Address.)			2. No: Date:		
			PREFERENTIAL CERTIFICATE OF ORIGIN Of Gulf Cooperation Council Countries		
3. Exporter (Name & Full Address)			4. Consignee (Name, Full Address & Country)		
5. Country of Final Destination.			6. Means of Transport Vessel's Name/Flight No.(optional)		
7. Country of Origin of Goods			8. Remarks.		
9. Marks & Numbers of Packages.	10. HS Code	11. Description of Goods	12. Quantity & Unite	13. weight (gross)	14. No. & Date of invoice
15. CERTIFICATION BY THE ISSUING AUTHORITY			16. DECLARATION BY THE EXPORTER		
Signature:			Signature:		
Date:			Date:		
Stamp:					